

Anfragen zum Plenum

vom 18. Oktober 2010

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Ackermann, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1	Naaß, Christa (SPD)	6
Aiwanger, Hubert (FW)	20	Noichl, Maria (SPD)	27
Biedefeld, Susann (SPD)	2	Pointner, Mannfred (FW)	15
Dittmar, Sabine (SPD)	23	Pranghofer, Karin (SPD)	25
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13	Reichhart, Markus (FW)	16
Felbinger, Günther (FW)	3	Scharfenberg, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD)	24	Schindler, Franz (SPD)	9
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10	Schuster, Stefan (SPD)	17
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4	Sprinkart, Adi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22
Halbleib, Volkmar (SPD)	11	Stachowitz, Diana (SPD)	31
Hallitzky, Eike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5	Stahl, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18
Dr. Herz, Leopold (FW)	26	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8, 19
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29	Tausendfreund, Susanna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32
Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30	Weikert, Angelika (SPD)	28
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12	Zacharias, Isabell (SPD)	14
Muthmann, Alexander (FW)	21		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Landesregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

Ackermann, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Geplante medizinische Ausbildung an lebenden Tieren in Grafenwöhr durch die US-Armee1

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern

Biedefeld, Susann (SPD)
Personalsituation bei der Bayerischen Polizei.....2

Felbinger, Günther (FW)
Förderung der Kommunen über einen Sonderfonds.....2

Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Planungskosten Ost-West-Verbindung Fichtelgebirge (B 303 neu, Schirnding – A 93 – A 9)3

Hallitzky, Eike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Fördergelder für Hofberg-/Josef-Deimer-Tunnel.....4

Naaß, Christa (SPD)
Debatte über Zuwanderung und Integration.....4

Scharfenberg, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Einsatz von Betongleitwänden auf der A 3 in Höhe der Gemeinden Laaber und Brunn5

Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Auswirkungen der verlängerten Wiederbesetzungssperre im öffentlichen Dienst.....5

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Schindler, Franz (SPD)
Rechtsverordnung zur Aufhebung von Richtervorbehalten in Nachlass- und Handelsregistersachen.....6

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Mentalcoaching als schulisches Veranstaltungsangebot 7

Halbleib, Volkmar (SPD)
Einrichtung eines evangelischen Gymnasiums in Würzburg 8

Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Internetlinks in Schulbüchern..... 9

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Museen: Ausgleichszahlungen bei Restitutionsfällen..... 10

Zacharias, Isabell (SPD)
Auswirkungen der Stellensperre im Hochschulbereich..... 11

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen

Pointner, Manfred (FW)
Darlehen und Zinszahlungen der Flughafen München GmbH..... 12

Reichhart, Markus (FW)
Ergänzungsansatz für Strukturschwäche im Finanzausgleichsgesetz (FAG) 13

Schuster, Stefan (SPD)
Einstellungsprüfungen für den mittleren und gehobenen Dienst 14

Stahl, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Möglichkeit der Versendung von E-Post-Briefen in der Staatsverwaltung 14

Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auswirkungen der verlängerten Wiederbesetzungssperre im öffentlichen Dienst.....	15
--	----

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Aiwanger, Hubert (FW) Untersuchungen zum Donauausbau.....	18
--	----

Muthmann, Alexander (FW) Strategische Weiterentwicklung des Schienenverkehrs im Regierungsbezirk Niederbayern.....	19
---	----

Sprinkart, Adi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Neue Bahnbrücke in Kempten.....	20
---	----

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Dittmar, Sabine (SPD) Gefährdungspotential von Bisphenol A in Produkten für Kinder.....	20
--	----

Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD) Einrichtung einer Pflegekammer als öffentlich-rechtliche Körperschaft.....	21
---	----

Pranghofer, Karin (SPD) Möglicher Verstoß gegen den Mobilfunkpakt II im Bereich der Gemeinde Blankenbach.....	22
--	----

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Herz, Leopold (FW) Brennpunkt Schwarzwild.....	23
---	----

Noichl, Maria (SPD) Erklärung von Schutz- und Bergwaldflächen zu „Nichtwald“.....	23
--	----

Weikert, Angelika (SPD) Unterstützungsmaßnahmen für Gemüseerzeuger.....	24
--	----

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Finanzierung des Ausbaus der frühkindlichen Bildung in Bayern.....	24
---	----

Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gemeinschaftsunterkunft Waldmeisterstraße in München.....	25
--	----

Stachowitz, Diana (SPD) Schließung der Containerunterkünfte in der Waldmeisterstraße in München.....	26
---	----

Tausendfreund, Susanna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Weitere Nutzung der Gemeinschaftsunterkunft Waldmeisterstraße in München.....	27
---	----

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordnete **Renate Ackermann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachdem die Regierung der Oberpfalz als zuständige Genehmigungsbehörde drei Anfragen durch das Europäische Hauptquartier der US-Armee in Heidelberg zur Genehmigung tödlicher Tierversuche im Rahmen der Ausbildung von Sanitätern auf dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr mit der Begründung, dass die Experimente gegen das Tierschutzgesetz verstoßen, ablehnte, frage ich die Staatsregierung, ob sie von diesen Bestrebungen der US-Armee Kenntnis hat, wie sie die medizinische Ausbildung von Sanitätern an lebenden Tieren stoppen will, die vom USAREUR, dem Hauptquartier der US-Armee in Europa, angestrebt wird und die noch in diesem Jahr stattfinden soll, und ist nach Meinung der Staatsregierung das Thema mit dem Nein der Oberpfälzer Regierung endgültig vom Tisch?

Antwort der Staatskanzlei

Die Staatskanzlei ist im April 2010 vom Verbindungsoffizier der US-Streitkräfte für Bayern und Sachsen (USFLO) über die Planungen der US-Streitkräfte informiert worden, das medizinische Personal zum Zwecke der Einsatzvorbereitung auf den Truppenübungsplätzen Hohenfels und Grafenwöhr regelmäßig dem sogenannten „Live Tissue Training“ zu unterziehen, bei dem an narkotisierten und vor Beginn der Ausbildung entsprechend verletzten Schweinen und Ziegen Maßnahmen der Erstversorgung unter realistischen Bedingungen durchgeführt werden sollen.

Der US-Verbindungsoffizier wurde daraufhin an die Regierung der Oberpfalz verwiesen, die für den Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorschriften gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 26. März 1999 sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsvorgangsgesetzes auch örtlich zuständig ist.

Die Regierung der Oberpfalz hat im konkreten Fall die angezeigten Eingriffe sowie Behandlungen von Tieren zur Aus-, Fort- und Weiterbildung auf den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels jeweils mit der Begründung untersagt, dass die geplanten Eingriffe in der derzeit beabsichtigten Form nicht unerlässlich zum Erreichen des erstrebten Ausbildungserfolgs und zudem ethisch unvertretbar seien. Es stünden vielmehr alternative Methoden zur Verfügung, die das Erreichen des Ausbildungserfolgs auch auf andere Art und Weise und ohne das Töten von Tieren sicherstellen können. Im Übrigen sei der hierfür vorgesehene Personenkreis vom Tierschutzgesetz nicht erfasst. Die Regierung der Oberpfalz hat als zuständige Behörde klargestellt, dass sie im Rahmen des Anwendungsbereichs der deutschen Rechtsordnung nach Art. 53 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZANTS) an dieser Rechtsauffassung festhalten wird, sofern sich die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nicht ändert.

Nach Auskunft des Verbindungsoffiziers der US-Streitkräfte sind die für medizinische Ausbildung an lebenden Tieren vorgesehenen Sanitäter zum Ausbildungszentrum der US-Streitkräfte in Texas/USA gebracht worden, um dort die Ausbildung durchzuführen. Vergleichbare Ausbildungsgänge am Truppenübungsplatz Grafenwöhr oder Hohenfels sind derzeit nicht geplant.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern

2. Abgeordnete
Susann Biedefeld
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen plant das Innenministerium, um dem Personalmangel (die Rede ist von 150 fehlenden Stellen, Quelle: Deutsche Polizeigewerkschaft, Bezirksverband Oberfranken) bei der Bayerischen Polizei zu begegnen, wann ist mit zusätzlichen Einstellungen zu rechnen und welche Stellenzuweisungen bekommt der Bezirk Oberfranken?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Für die Bayerische Polizei bestanden Einsparverpflichtungen aus der Erhöhung der Wochenarbeitszeit und der Organisationsreform. Unter Berücksichtigung dieser Einsparverpflichtungen standen in den Jahren 2005 bis 2008 erheblich weniger Plan- bzw. Ausbildungsstellen für eine Neueinstellung zur Verfügung. Die geringen Einstellungszahlen wirken sich wegen der Ausbildungszeit und Verweildauer bei der Bayerischen Bereitschaftspolizei in den Personalzuteilungen 2009, 2010 und 2011 aus. Deshalb konnten bzw. können die deutlich höheren Pensionsabgänge 2009 bis 2011 nicht sofort durch Neuzuteilungen im vollen Umfang ersetzt werden. Erst ab Mitte 2011 wird sich diese Situation wieder umkehren.

Mit der Möglichkeit insgesamt 1.000 zusätzliche Polizeibeamte 2009 und 2010 einzustellen, wurde ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Personalsituation geleistet. So konnten 2009 insgesamt 1.146 Nachwuchskräfte eingestellt werden, 2010 weitere 1.463, die bei den Personalzuteilungen ab 2011 zu einer spürbaren Entlastung führen werden. Der Personalnachersatz auf den Dienststellen wird in den kommenden Jahren dadurch deutlich über den Pensionsabgängen liegen.

Im Zuge der mit der Reduzierung der Wochenarbeitszeit verbundenen Rücknahme des Stelleneinzugs wird sich die Personalsituation weiter verbessern. Nach derzeitigem Planungsstand werden aufgrund der Rückkehr zur 40-Stunden-Woche durch die Neuschaffung von 750 Stellen und Verzicht auf 172 noch ausstehende Einsparungen auch 2011 weit über 1.000 Bewerber in den Polizeivollzugsdienst eingestellt werden können.

Trotz der knapp bemessenen Zuteilungen konnten dem Polizeipräsidium Oberfranken zum 1. September 2010 von insgesamt 303 zu verteilenden Beamten 35 zugeteilt werden. Bei der Personalzuteilung zum 1. März 2011 wird das Polizeipräsidium Oberfranken erneut mit 33 von 244 zu verteilenden Beamten verstärkt werden. Über die künftige Personalzuteilung kann derzeit noch keine verbindliche Aussage getroffen werden.

3. Abgeordneter
Günther Felbinger
(FW)
- Da bei der Baukonferenz in Kitzingen seitens des Innenministers Herrmann der Stadt Kitzingen die Zusage gemacht wurde, dass sie in punkto Konversion nun in den sogenannten Sonderfonds oder Härtefallfonds eingestuft werde, frage ich die Staatsregierung, welche Kommunen wurden bisher über diesen Sonderfonds, der eine 80-prozentige Bezuschussung beinhaltet, gefördert, wie viele Mittel sind in diesem Sonderfonds und was kann konkret mit 80 Prozent gefördert werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Der Ministerrat hat am 23. März 2010 in der Städtebauförderung und der Dorferneuerung eine Nachfolgeregelung für die auslaufende Sonderförderung in Hochfranken und den ostbayerischen Grenzlandkreisen beschlossen. Aus dieser Sonderförderung können landesweit struktur- und finanzschwache Städte und Gemeinden in Einzelfällen für ausgewählte, regional besonders strukturwirksame städtebauliche Erneuerungsprojekte einen erhöhten Fördersatz von bis zu 80 Prozent aus dem sogenannten Struktur- und Härtefonds erhalten. Auf diese zusätzliche Fördermöglichkeit im Bereich der Städtebauförderung wurde durch den kommunalen Newsletter des Innenministeriums (KIM) am 12. April 2010 hingewiesen. Ferner sind seitdem im Internet ergänzende Hinweise unter <http://www.stmi.bayern.de/bauen/staedtebaufoerderung/> verfügbar.

Im allgemeinen Struktur- und Härtefonds sind 2010 Landesmittel in Höhe von 2,5 Mio. Euro vorgesehen. Hinzu kommen noch 1,0 Mio. Euro aus dem Sonderprogramm für den Bereich Nürnberg/Fürth. Diese vorab reservierten Landesmittel werden eingesetzt für eine Fördersatzaufstockung auf bis zu 80 Prozent gegenüber dem Regelfördersatz von 60 Prozent bei besonders strukturwirksamen städtebaulichen Erneuerungsprojekten in Kommunen, die aufgrund statistischer Vergleichszahlen als besonders finanz- und strukturschwach einzustufen sind. Die Palette der möglichen Projekte ist sehr breit gefächert und reicht von der Revitalisierung von Brachflächen über Initialmaßnahmen für Privatinvestitionen und besonders belastende denkmalpflegerische Großprojekte bis hin zur Konversion militärischer Liegenschaften. Bei der Auswahl werden zum Beispiel auch besondere Härten für die betroffenen Kommunen und strukturpolitische Interessen des Freistaats mit berücksichtigt.

Die Auswahl der Projekte und Kommunen, die in enger Abstimmung mit den Regierungen erfolgte, hat für 2010 insgesamt 59 einzelne Projekte in 49 Städten und Gemeinden ergeben (ohne Nürnberg/Fürth), für die ein erhöhter Fördersatz von 70 bis 80 Prozent vorgesehen ist. Eine Veröffentlichung der ausgewählten Kommunen ist bisher nicht möglich, weil noch nicht alle Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramme endgültig aufgestellt und mit dem Bund abgestimmt sind und das Bayerische Städtebauförderungsprogramm teilweise von einer vorläufigen Haushaltssperre betroffen ist. Nachdem diese Einschränkungen aber nicht für die Projekte gelten, die in Unterfranken ausgewählt sind, können zumindest die dortigen Kommunen genannt werden: Kitzingen, Münnerstadt, Ochsenfurt, Stadtprozelten, Sulzfeld a. Main und Wildflecken.

4. Abgeordnete **Ulrike Gote** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Kosten sind bisher für die Planung des Projekts Ost-West-Verbindung Fichtelgebirge (B 303 neu, Schirmding – A 93 – A 9) inklusive Erstellung von Machbarkeitsstudie, Umweltverträglichkeitsstudie und Verkehrsuntersuchung angefallen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Die B 303 (neu) ist im aktuell gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aus dem Jahr 2004 in zwei Abschnitten enthalten:

- Gefrees – A 93 im „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht und besonderem naturschutzrechtlichen Planungsauftrag“ sowie dem Auftrag, alternativ eine Anbindung an das Autobahndreieck A 70/A 9 (AD Bayreuth/Kulmbach) zu prüfen.
- A 93 – westlich Schirmding im „Vordringlichen Bedarf mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag“ sowie dem Auftrag, den 4-streifigen Ausbau der bestehenden B 303 zwischen Schirmding und der A 93 zu prüfen.

Die Bayerische Straßenbauverwaltung hat als Auftragsverwaltung die Vorgaben des Bedarfsplans umzusetzen. Zur Festlegung der Trassenführung im vordringlich eingestuften Ostabschnitt zwischen Schirnding und der A 93 und zur Bestimmung des Anschlusspunktes der B 303(neu) an die A 93 war es erforderlich, durchgehende Linienführungen zwischen Schirnding und der A 9 zu betrachten und deshalb auch den im weiteren Bedarf mit Planungsrecht befindlichen Abschnitt zwischen der A 93 und der A 9 in die Untersuchungen mit einzubeziehen.

In einem ersten Schritt wurden eine Raumempfindlichkeitsanalyse und eine großräumige Verkehrsuntersuchung zur Einschränkung des Untersuchungsraums durchgeführt. Hierdurch konnten der Untersuchungsraum für die folgenden Planungsschritte deutlich eingegrenzt und damit Planungskosten gespart werden.

Anschließend wurde für den verbliebenen Untersuchungsraum eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt. Auf Grundlage der Teilergebnisse der UVS wurden in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) für zwei mögliche Trassenkorridore eine Machbarkeitsstudie und eine ergänzende Verkehrsuntersuchung erstellt.

Für die Planung des Projekts Ost-West-Verbindung Fichtelgebirge sind inklusive Erstellung der Raumwirksamkeitsanalyse, Umweltverträglichkeitsstudie, Machbarkeitsstudie und Verkehrsuntersuchungen bislang Planungskosten von rund 1,5 Mio. Euro angefallen.

5. Abgeordneter **Eike Hallitzky** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass für den Bau des Hofbergtunnels (seit 2007 Josef-Deimer-Tunnel) 1999 in Landshut zu viele Fördergelder gezahlt wurden, wenn ja, in welcher Höhe und muss die Stadt gegebenenfalls damit rechnen, dass Fördergelder an den Freistaat zurückbezahlt werden müssen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Der Freistaat Bayern hat der Stadt Landshut für die Maßnahme „Verlegung der Kreisstraße LAs 14 Ausbau des Innenstadtringes mit Hofbergtunnel“ Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und nach Art. 13c Finanzausgleichsgesetz (FAG – Härtefonds) gewährt. Die Höhe der Zuwendungen betrug nach GVFG 43.006.261 Euro und nach FAG 2.985.945 Euro, das sind 80 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Aufgrund des 2007 vorgelegten Verwendungsnachweises wurde das Fördervorhaben 2008 abgeschlossen.

Der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) hat die Maßnahme 2010 geprüft und der Regierung von Niederbayern das Ergebnis mit Prüfungsmitteilung vom August 2010 mitgeteilt. Die vom ORH angesprochenen Punkte würden zu einer Rückforderung eines Teilbetrags führen. Der Rückforderungsbetrag ist zu verzinsen. Die Regierung von Niederbayern wird zu der Prüfungsmitteilung aber noch Stellung nehmen und dazu die Stadt Landshut anhören. Die genaue Höhe der Rückforderung und die Höhe der Zinsen können erst nach Abschluss des Prüfverfahrens benannt werden.

6. Abgeordnete **Christa Naab** (SPD)
- Da Ministerpräsident Seehofer in der derzeit stattfindenden Integrationsdebatte von einer „ungesteuerten Zuwanderung“ spricht, bitte ich um Mitteilung, inwieweit ungesteuerte Zuwanderung stattfindet, wer „einen Freibrief für ungesteuerte Zuwanderung“ fordert und, falls in Bayern „ungesteuerte Zuwanderung“ stattfindet, warum er als verantwortlicher Ministerpräsident dies zulässt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Der Ministerpräsident hat vor der Gefahr einer ungesteuerten Zuwanderung und damit vor der Aufkündigung des Zuwanderungskompromisses im Jahr 2004 gewarnt. § 1 des damals unter Verantwortung der rot-grünen Bundesregierung verabschiedeten Aufenthaltsgesetzes besagt, dass das Gesetz der Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung dient. Der Ministerpräsident spricht sich dagegen aus, die bewährten Regelungen dieses Gesetzes zu lockern. Auch weiterhin dürfen im Bereich der Arbeitsmigration grundsätzlich nur Fachkräfte aus Nicht-EU-Staaten zuwandern, wenn für den zu besetzenden Arbeitsplatz kein inländischer Arbeitnehmer zur Verfügung steht. Vorrang muss das deutsche und – angesichts der bevorstehenden Herstellung der Arbeitnehmerfreizügigkeit der östlichen EU-Mitgliedstaaten – das europäische Fachkräftepotenzial haben. Um keine Anreize für illegale Zuwanderung entstehen zu lassen, wird die Staatsregierung auch weiterhin den Aufenthalt abgelehnter Asylbewerber konsequent beenden.

7. Abgeordnete **Maria Scharfenberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, hält sie nach den beiden schweren Lkw-Unfällen auf der Bundesautobahn A 3 in Höhe der Gemeinden Laaber und Brunn (Landkreis Regensburg) zusätzlich zur Errichtung stärkerer Leitplanken und zur Aufbringung von Geräusche erzeugenden Markierungen auf der Fahrbahn einen Bau von Betongleitwänden für sinnvoll, ist dies gegebenenfalls bereits geplant und ist schon bekannt, bis wann dies umgesetzt werden soll?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) aus dem Jahr 2009 wird der Schutz, den Fahrzeug-Rückhaltesysteme aus Beton oder Stahl vor dem Abkommen von der Fahrbahn bieten, durch die Aufhaltestufe gekennzeichnet.

Die Autobahndirektion Südbayern hat auf der A 3 im Bereich der Unfälle an der Anschlussstelle Laaber in der vergangenen Woche das bisherige Schutzsystem am seitlichen Fahrbahnrand ersetzt und ihn mit einer Stahlschutzplankenkonstruktion Super-Rail abgesichert. Dieses System weist die höchste überhaupt mögliche Aufhaltestufe auf. Da damit der bestmögliche Schutz für die Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist, ist eine zusätzliche Absicherung durch eine Betongleitwand nicht geplant.

8. Abgeordnete **Claudia Stamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, für welche Bereiche und jeweils mit welcher Frist die vom Kabinett beschlossene verlängerte Wiederbesetzungssperre gilt (bitte genau aufschlüsseln, z.B. nach Hochschule, Steuerverwaltung, Bauverwaltung usw.), und was der ebenfalls beschlossene Bau- und Planungsstopp für das Arbeitsvolumen der Beamtinnen und Beamten der Bauverwaltung bedeutet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern *)

Nur rund 22 Prozent der Stellen der Staatsbauverwaltung sind Beamtinnen und Beamten vorbehalten, 73,5 Prozent der Stellen sind für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorgesehen, rund 4,5 Prozent für Beamte auf Widerruf und Auszubildende. Von den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entfallen knapp die Hälfte auf Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst. Diese Antwort bezieht sich auf alle Stellen, nicht nur auf Stellen für Beamtinnen und Beamte.

Das durch die Beschäftigten der Staatsbauverwaltung bewältigte Bauvolumen ist in den vergangenen Jahren stark angestiegen. Dies ist vor allem auf eine Vielzahl von Sonderinvestitionsprogrammen zurückzuführen (Zukunft Bayern 2020, Klimaprogramm Bayern 2020, Konjunkturpaket 1 und 2 des Bundes etc.). Daher wurde unter anderem der für die Bauverwaltung beschlossene Stellenabbau im Bereich der Planung und Bauleitung temporär ausgesetzt.

Die Anzahl der durch den o.a. Ministerratsbeschluss zurückgestellten Planungsprojekte und Baumaßnahmen ist aufgrund des fortgeschrittenen Haushaltsjahres nur gering. Nicht betroffen sind alle laufenden Baumaßnahmen, die plangemäß weitergeführt werden, und die Baumaßnahmen des Bundes.

Nennenswerte Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation der Staatsbauverwaltung sind durch den Beschluss nicht zu erwarten. Der Beschluss trägt allenfalls zum leichteren Abbau des aufgrund der oben angeführten Sonderprogramme entstandenen Aufgabenstaus bei. Ob sich langfristige Veränderungen ergeben, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden; hierzu muss die Entwicklung der Investitionszahlen in den Haushalten von Land und Bund abgewartet werden. Generell ist davon auszugehen, dass über den ab 2011 im Zusammenhang mit der Reform V21 fortzusetzenden Stellenabbau hinaus kein zusätzliches Personal frei werden wird.

*) (Anmerkung: Die Antwort bezieht sich auf den zweiten Teil der Anfrage, der erste Teil wird federführend durch das Staatsministerium der Finanzen beantwortet.)

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

9. Abgeordneter
Franz Schindler
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen hat sie bisher davon abgesehen, von der Ermächtigung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Rechtspflegergesetz (RPfLG) Gebrauch zu machen und die in §§ 16 und 17 RPfLG bestimmten Richtervorbehalte in Nachlass- und Handelsregistersachen im Umfang der in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 3, 4, 5 und 6 RPfLG genannten Angelegenheiten ganz oder teilweise durch Rechtsverordnung aufzuheben, und ist beabsichtigt, künftig von der Ermächtigung Gebrauch zu machen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Zu Sinn und Zweck der Ermächtigung nach § 19 Rechtspflegergesetz (RPfLG) ist grundsätzlich zu bemerken, dass der Bundesgesetzgeber von einer verbindlichen bundesrechtlichen Übertragung bestimmter Materien bewusst abgesehen hat, um den Ländern die Möglichkeit zu geben, über Aufgabenübertragungen unter Berücksichtigung der jeweiligen landesspezifischen Situation (Personalstruktur, Ausbildungssituation, Ge-

schäftsanfall etc.) zu entscheiden. Da die entsprechenden Verhältnisse in den Ländern erheblich voneinander abweichen, sind Umsetzungsentscheidungen nach § 19 RPfLG stets vor dem Hintergrund der konkreten Situation zu sehen und deshalb nur mit Vorbehalt vergleichbar. Eine vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Frühjahr 2009 durchgeführte Umfrage hat allerdings ergeben, dass von den seit 2004 geltenden Übertragungsermächtigungen bisher die große Mehrzahl der Länder keinen Gebrauch gemacht hat.

Die Staatsregierung hat von den Übertragungsmöglichkeiten in Nachlasssachen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 RPfLG) und in Handels- und Registersachen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 RPfLG) aus folgenden Gründen keinen Gebrauch gemacht:

Eine Übertragung in Nachlasssachen kommt fachlich zwar grundsätzlich in Betracht. Bevor dies konkret geprüft wird, soll aber zunächst die Entwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Bundesebene abgewartet werden. Anschließend wird die Frage umfassend mit der gerichtlichen Praxis sowie mit den beteiligten Verbänden, zu denen neben den Rechtspflegerverbänden auch die Richtervereinigungen gehören, zu erörtern sein. Unter anderem wird auch zu berücksichtigen sein, dass nach der o.a. Länderumfrage vereinzelt auch von den Rechtspflegern eine Aufgabenübertragung nicht uneingeschränkt begrüßt wird. Zum Beispiel wird geltend gemacht, dass Interessenkonflikte entstehen könnten, wenn Rechtspfleger Anträge in Nachlasssachen aufzunehmen haben, über die sie anschließend selbst entscheiden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass auch in Nachlasssachen hochkontroverse Sitzungen mit vielen Beteiligten abzuhalten, also richterspezifische Aufgaben wahrzunehmen sind. Andererseits spricht die bayerische Praxis, wonach richterliche Verfügungen in Nachlasssachen weitgehend vom Rechtspfleger vorbereitet werden, für einen Wegfall des Richtervorbehalts. Alle diese Gesichtspunkte werden zu gegebener Zeit sorgfältig gegeneinander abzuwägen sein.

Unter den gegebenen Umständen besteht für eine Übertragung in Registersachen kein Anlass. Die betreffenden Rechtsmaterien (insbes. Kapitalgesellschaftsrecht, Konzernrecht, Umwandlungs- und Verschmelzungsrecht, Bilanzrecht) sind umfangreich und komplex. Sie sind nicht Bestandteil der Rechtspflegerausbildung. Ihre Aufnahme in diese Ausbildung im erforderlichen Umfang würde zu einer erheblichen stofflichen Mehrbelastung bei der Rechtspflegerausbildung führen und deren Schwerpunkte verzerren. Der Praxisanteil der Ausbildung müsste zulasten des theoretischen Teils noch mehr als bisher zurückgedrängt werden, was zulasten der anerkannten Qualität der bayerischen Rechtspflegerausbildung ginge.

Ein derartiger Umbau der Rechtspflegerausbildung ließe sich auch personalwirtschaftlich umso weniger rechtfertigen, als der Justiz juristisch hochqualifizierte Richter zur Verfügung stehen, zu deren Ausbildungsschwerpunkten das Gesellschaftsrecht zählt. Die richterliche Wahrnehmung dieser Aufgaben ist angemessen und hat sich bewährt; Bedarf für eine Aufgabenumschichtung besteht insoweit nicht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

10. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Wie sieht die Staatsregierung schulische Veranstaltungsangebote mit Mentalcoaching, Mentaltraining und Lebenstraining durch kommerzielle Anbieter wie Herrn B. und Herrn K., welche Kriterien werden angelegt um zu entscheiden, ob die Veranstaltung für Schülerinnen und Schüler verbindlich sind, welches Mitspracherecht haben Eltern bezüglich der Teilnahme ihrer Kinder an derartigen Veranstaltungen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Angebote von Herrn B. und Herrn K. fokussieren Veranstaltungen an Schulen im Bereich des Motivationsstrainings und des Mentalcoachings. Ziel dieser Anbieter ist es, Schülerinnen und Schülern Orientierungshilfen im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung zu geben und Erfolgsstrategien bei der Bewältigung schulischer oder außerschulischer Aufgaben zu vermitteln. Detaillierte Kenntnisse zu solchen Angeboten bzw. Erfahrungen zu der Durchführung dieser Angebote an den Schulen liegen dem Staatsministerium nicht vor.

Die Annahme kommerzieller Angebote durch die Schulleitungen ist in Ausnahmefällen möglich. Das Staatsministerium gibt zu den Angeboten kommerzieller Anbieter keine Empfehlungen ab und beteiligt sich nicht durch Bekanntmachungen oder Hinweise an der Werbung für diese Angebote. Über die Annahme der Angebote und die Durchführung schulischer Veranstaltungen auf der Grundlage dieser Angebote entscheidet die Schulleitung im Rahmen der schulischen Eigenverantwortung unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) bezüglich der Einbeziehung der Elternvertreter. Generell können die Angebote externer Anbieter eine Bereicherung des Unterrichts darstellen und die Schule dabei unterstützen, ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen. Das Staatsministerium hat keine Einzelkriterien zur Einbeziehung dieser Angebote vorgegeben.

Im Bereich der P-Seminare in der gymnasialen Oberstufe besteht z.B. die Möglichkeit, externe Partner in begrenztem Umfang (pro Seminar stehen den Gymnasien maximal 300 Euro zur Verfügung) für erbrachte Leistungen zu bezahlen. Diese Anbieter schließen einen Honorarvertrag, der auch eine Verpflichtungserklärung beinhaltet, die radikale Hintergründe und Verbindungen zu Scientology ausschließt.

Einschlägig sind in diesem Kontext die folgenden Bestimmungen des BayEUG:

Zur Definition einer schulischen Veranstaltung: Eine schulische Veranstaltung weist unmittelbaren Bezug zu den Aufgaben der Schule, Erziehung und Unterricht auf. „Sie kann den Unterricht sachlich ergänzen, erweitern, unterstützen oder verdeutlichen; sie kann aber auch vorwiegend der Erziehung oder der Bereicherung des Schullebens dienen.“ (Art. 30 BayEUG).

Ob die o.a. Angebote diese Kriterien erfüllen, entscheidet die jeweilige Schule im Rahmen der Eigenverantwortung nach der eingehenden Überprüfung dieser Angebote. Dabei ist sicherzustellen, dass der Anbieter keine Verbindungen zu Scientology oder radikalen Institutionen oder Gruppen aufweist.

Zu Mitspracherechten der Eltern: Über das Schulforum und den Elternbeirat haben Eltern Mitgestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf schulische Veranstaltungen. Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 BayEUG legt fest, dass die Grundsätze über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens im Einvernehmen mit dem Schulforum getroffen werden. In Bezug auf die Festlegung eines jährlichen Höchstbetrags für Elternbeiträge für schulische Veranstaltungen ist eine Abstimmung mit dem Elternbeirat erforderlich (Art. 69 Abs. 4 Satz 4 BayEUG). Durch Art. 67 des BayEUG ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verpflichtet, den Elternbeirat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Die Schulleitung erteilt zudem Auskünfte, die für die Arbeit des Elternbeirats notwendig sind.

Der Besuch von schulischen Veranstaltungen, die unter Beachtung dieser Kriterien zustande gekommen sind, ist für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich verbindlich.

11. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie das von der Evangelischen Kirche vorgelegte Konzept zur Einrichtung eines evangelischen Gymnasiums in Würzburg, wie ist der aktuelle Stand der Prüfung dieses Konzeptes und wann ist mit einer Entscheidung der Staatsregierung zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das von der Gründungsinitiative vorgelegte pädagogische Schulkonzept erscheint unproblematisch und wäre genehmigungsfähig. Als schulfinanzierungsrechtlich problematisch erweist sich jedoch unter Berücksichtigung von Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) die von der Stadt Würzburg und dem künftigen evangelischen Träger konkret angestrebte Form der Fortführung der Schule. Hierzu werden im Staatsministerium aktuell und intensiv Lösungsmöglichkeiten sondiert, die v.a. hinsichtlich der Frage des Personalübergangs vom kommunalen zum kirchlichen Träger mit dem BaySchFG vereinbar sind.

Eine nächste Gesprächsrunde mit Vertretern der evangelischen Kirche und der Kommune ist für Ende Oktober 2010 vorgesehen. Eine Entscheidung der Staatsregierung wird nach Klärung der schulfinanzierungsrechtlichen Fragestellungen erfolgen.

12. Abgeordneter
Thomas Mütze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass aufgrund der geänderten Zulassungsrichtlinien für Schulbücher in Neuerscheinungen und aktualisierten Nachdrucken keine Internetlinks mehr abgedruckt werden dürfen, welche Gründe gibt es hierfür und ist die Staatsregierung der Ansicht, dass diese Einschränkung angesichts der heute üblichen Internetnutzung zeitgemäß ist?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Staatsministerium überprüft derzeit die von einzelnen Schulbuchverlagen eingeschlagene Praxis, in Schulbücher zunehmend Web-Codes und Internetadressen in großer Fülle abzudrucken.

Nach der bayerischen Zulassungsverordnung werden Schulbücher klar als Druckerzeugnisse definiert (§ 1). Diese Druckerzeugnisse werden von externen Gutachtern u.a. auf Lehrplankonformität, auf die Beachtung geltenden Rechts, die Umsetzung didaktisch-methodischer Grundsätze sowie nach der Angemessenheit von Auswahl, Anordnung, Darbietung und Umfang des Stoffs für die betreffende Schulart und Jahrgangsstufe geprüft.

Einzelne Verlage sind nunmehr zunehmend dazu übergegangen, mittels am Seitenrand der Bücher abgedruckter Web-Codes, die zuerst auf die Webseite des Verlags führen, zusätzliches elektronisches Material anzubieten. Eine systematische Überprüfung elektronischer Zusatzangebote ist jedoch im Rahmen der Zulassung aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen nicht möglich: Verlinkungen können endlos weitergeführt werden; sie sind kurzfristig änderbar und somit in Bezug auf die Einhaltung der Zulassungskriterien letztlich nicht kontrollierbar.

Stichproben haben ergeben, dass das elektronische Zusatzangebot in Form der Web-Codes u.a. zu kostenpflichtigen Werbeangeboten der Verlage mit teilweise personenbezogener Datenabfrage führt, zu veralteten Links, die seit geraumer Zeit nicht mehr aktualisiert wurden oder zu qualitativ höchst zweifelhaften Inhalten. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Internetadressen, die im Text eines Schulbuchs abgedruckt sind, schneller veralten als die Inhalte des Buchs. Und schließlich gibt es kaum eine Möglichkeit, auf die nachträgliche Änderung von Internetinhalten zu reagieren, wenn das Buch mit der abgedruckten Internetadresse erst einmal zugelassen, vom Sachaufwandsträger angeschafft und in den Schulen in Gebrauch ist.

Aus diesem Grund steht das Staatsministerium mit dem vds-Bildungsmedien, dem Verband der Schulbuchverlage, derzeit in engem Austausch, um eine praktikable Lösung zu finden, wie die anerkannt hohe Qualität der bayerischen Schulbücher aufrecht erhalten werden kann und wie gleichzeitig elektronische Zusatzange-

bote in ausgewählter und qualitativ unangreifbarer Form angeboten werden können. Der Missbrauch der Linkangebote für Verlagswerbung muss dabei ausgeschlossen bleiben.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Zulassungsrichtlinien für Schulbücher, anders als in der Frage vermutet, nicht geändert wurden. Vielmehr muss zunächst im Sinne der Qualitätssicherung geprüft werden, ob und wenn ja, in welcher Form, Schulbücher als Quelle elektronischer Zusatzangebote dienen können.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

13. Abgeordneter
**Dr. Sepp
Dürr**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem bekannt wurde, dass die Graphische Sammlung ein Aquarell des Wiener Vedutenmalers Rudolf von Alt, das von den Nazis neben anderen geraubt worden war und nach dem Krieg aus dem Central Collecting Point von den Amerikanern dem Freistaat überstellt und dadurch Teil seines Grundstockvermögens wurde, den rechtmäßigen Eigentümern bzw. Erben zurückgeben soll und die Graphische Sammlung dem Finanzministerium als Ausgleich den Wert des Bildes erstatten muss, weil nach Art. 81 der Bayerischen Verfassung „das Grundstockvermögen ... nur aufgrund eines Gesetzes verringert werden“ darf, frage ich die Staatsregierung, welche vergleichbaren Fälle es im Einzelnen in der Vergangenheit gab, welche Ausgleichszahlungen die Museen jeweils dem Finanzministerium leisten mussten und wie die Staatsregierung in Zukunft verhindern will, dass betroffene Museen bei Restitutionsfällen aus ihrem ohnehin knapp bemessenen Neuerwerbsetat zu Erstattungen verpflichtet sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte die Rückerstattung verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter in Deutschland zunächst aufgrund der alliierten Rückerstattungsregelungen, des Bundesrückerstattungsgesetzes und des Bundesentschädigungsgesetzes. Solche spezialgesetzlichen Rückerstattungsansprüche, die auf dem Rechtsweg durchsetzbar wären, sind heute nicht mehr anwendbar. Denn zur Beschleunigung des Restitutionsprozesses waren diese Ansprüche an bestimmte Fristen gebunden, die inzwischen abgelaufen sind. Der Geltendmachung zivilrechtlicher Herausgabeansprüche steht im Übrigen die gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch spätestens nach 30 Jahren eintretende Verjährung entgegen.

Um 1995 mit dem 50. Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkriegs wurde die Diskussion über die Folgen der Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus jedoch neu aufgegriffen. Unter Bezugnahme auf die Grundsätze der Washingtoner Konferenz über Holocaust-Vermögen vom 3. Dezember 1998 hat die Bundesrepublik Deutschland in der Folge ihre Bereitschaft erklärt, „[...] nach weiterem NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut zu suchen und gegebenenfalls die notwendigen Schritte zu unternehmen, um eine gerechte und faire Lösung zu finden“ („Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. Dezember 1999). Umsetzungsempfehlungen hierzu enthält eine besondere Handreichung.

Bei den Staatsgemäldesammlungen wurde zum Vollzug der komplexen Aufgabe für den staatlichen Bereich ein eigenes Sachgebiet eingerichtet, das mit den fachlich zuständigen Konservatoren und dem Justizariat der Zentralverwaltung zusammenarbeitet.

Die Provenienzforschung im nichtstaatlichen Bereich wird in Bayern durch die Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen unterstützt.

In Bayern besteht die verfassungsrechtliche Besonderheit, dass das Grundstockvermögen des Staates, zu dem der staatliche Kulturbesitz gehört, nicht ohne gesetzliche Ermächtigung verringert werden darf (Art. 81 Bayerische Verfassung). Maßgeblich ist dabei die Frage des zivilrechtlichen Eigentums, die anhand jedes Einzelfalls zu untersuchen ist. Liegt dieses beim Freistaat Bayern, greift Art. 81 BV. Im Übrigen geht auch die Erklärung vom 9. Dezember 1999 vom Vorliegen zivilrechtlichen Eigentums aus.

Als „grundstocksrechtliche Konsequenz“ einer „unentgeltlichen Rückgabe“ ohne einzelgesetzliche Ermächtigung ist als Ausfluss der Vorgaben des Art. 81 BV eine Kompensation für das Grundstockvermögen notwendig, d.h. den Ausgleich des aktuellen Wertes eines Bildes.

In der Vergangenheit wurde vor diesem Hintergrund in den Jahren 2004 bis Mitte 2010 in ca. einem halben Dutzend Fällen Kompensationszahlungen in Höhe von 53.000 Mio. Euro erbracht. Im Falle des Bildes „Stillleben mit Porzellankanne“ von Willem Kalf wurde für das Wissenschaftsministerium im Nachtragshaushaltsgesetz 2008 eine Ermächtigung zur unentgeltlichen Herausgabe des Gemäldes geschaffen. Später – nach Rückgabe an die Erben – wurde das Gemälde vom Pinakothek-Verein zurückerworben.

Die Rechtslage in Bayern und ihre Auslegung ist bundesweit ohne Vergleich. Bei einer Häufung der Fälle in der Zukunft wird über die künftige Handhabung zusammen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu diskutieren sein. So könnte entweder der bisherige Weg einer Kompensation für das Grundstockvermögen aus Haushaltsmitteln gegangen werden. Ebenfalls bestünde auch die Möglichkeit, die in einem Einzelfall erfolgte einzelgesetzliche Ermächtigung in künftigen Fällen anzuwenden oder eine gesetzliche Generalermächtigung, die ebenfalls unter engen Gesichtspunkten denkbar wäre, zu schaffen.

14. Abgeordnete **Isabell Zacharias** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stellen an den Universitäten und an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind von der am 28. September 2010 vom Kabinett beschlossenen Stellensperre betroffen und wie viele von diesen gesperrten Stellen waren für den Ausbau der Hochschulen zur Bewältigung des doppelten Abiturientenjahrgangs geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Die von der Staatsregierung beschlossene neunmonatige zusätzliche Besetzungssperre kommt an den Hochschulen nicht in vollem Umfang zum Tragen, da für die Hochschulen nachfolgende besondere Regelungen gelten, die zu einer Verkürzung der festgesetzten gesamten Wiederbesetzungssperre von zwölf Monaten führen:

	Bereich	Wiederbesetzungssperre	
		bisher	neu
1.	Programmstellen des Epl. 15 , d. h. Stellen, die aus Drittmitteln bzw. Bundesmitteln, Programmmitteln, Stiftermitteln, aus der HTO oder aus Zuführungen von der Körperschaft Hochschule (aus Studienbeiträgen) finanziert werden	keine	keine
2.	Universitäten Wiederbesetzungssperre generell einschließlich Verwaltungspersonal bei		
	- großen Universitäten (Ludwig-Maximilians-Universität München, Technische Universität München, Universitäten Erlangen-Nürnberg, Regensburg und Würzburg)	3 Monate	6 Monate
	- kleinen Universitäten (Augsburg, Bamberg, Bayreuth und Passau)	3 Monate	4 Monate

	Bereich	Wiederbesetzungssperre	
		bisher	neu
	- für befristet in Lehre und Forschung beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter unabhängig von der Größe der Hochschule	1 1/3 Monate	1 1/3 Monate
	- für Personal, das an Instituten der Medizinischen Fakultäten im Rahmen von Untersuchungen bzw. zur Versorgung der Patienten der Universitätskliniken tätig ist	1 1/3 Monate	1 1/3 Monate
3.	Fachhochschulen Die Wiederbesetzungssperre beträgt generell einschließlich Verwaltungspersonal bei		
	- großen Fachhochschulen (München)	3 Monate	6 Monate
	- kleinen Fachhochschulen (alle außer FH München)	3 Monate	4 Monate
	- für befristet in der Lehre und in der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung beschäftigte Mitarbeiter unabhängig von der Größe der Hochschule	1 1/3 Monate	1 1/3 Monate

Das „wiederbesetzungssperre-relevante“ Freiwerden einer Stelle, ist – neben den berechenbaren Sachverhalten wie beispielsweise der Versetzung in den Ruhestand oder der Beendigung eines befristeten Beamten- bzw. Arbeitsverhältnisses – Zufälligkeiten unterworfen und wird insbesondere im Bereich der Hochschulen maßgeblich durch Fluktuation beeinflusst. Insoweit ist das Ausmaß der Wiederbesetzungssperre keine genau berechenbare oder prognostizierbare Größe. Eine exemplarische Erhebung an zwei großen Universitäten zeigt, dass von der zusätzlichen Besetzungssperre ca. 58 bzw. 95 Stellen betroffen sind.

Die für den Ausbau der Hochschulen zur Bewältigung des doppelten Abiturjahrgangs vorgesehenen Stellen werden aus dem Programm zur Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger zur Verfügung gestellt. Dieses Programm wird aus Bundesmitteln und Programmmitteln finanziert; daher unterliegen die zulasten dieser Mittel geschaffenen Stellen weder der Wiederbesetzungs- noch der zusätzlichen Besetzungssperre. Die den Hochschulen zur Bewältigung der zusätzlichen Studienanfänger durch die Staatsregierung zugesagten Mittel stehen damit ungeschmälert zur Verfügung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen

15. Abgeordneter **Mannfred Pointner** (FW) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe wurden von den Gesellschaftern an die Flughafen München GmbH (FMG) Darlehen ausgereicht, wie hoch ist der aktuelle Stand der offenen Darlehen der FMG und in welcher Höhe hat die FMG Zinsen aus diesem Darlehen an die Gesellschafter überwiesen (Darstellung bitte aufgeschlüsselt nach Jahr der Zahlung und Empfänger der Zinszahlung)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen

An die Flughafen München GmbH wurden bis 1993 Gesellschafterdarlehen in Höhe von insgesamt 1.276,2 Mio. Euro ausgereicht.

Der Gesamtbetrag verteilt sich auf die Gesellschafter:

Freistaat Bayern
650,5 Mio. Euro

Bundesrepublik Deutschland
331,6 Mio. Euro

Landeshauptstadt München
294,1 Mio. Euro.

Nach einer Teilrückzahlung zum 15. Dezember 2008 in Höhe von insgesamt 784,3 Mio. Euro sind derzeit Gesellschafterdarlehen in Höhe von insgesamt 491,9 Mio. Euro an die Flughafen München GmbH ausgereicht.

Der Gesamtbetrag verteilt sich auf die Gesellschafter:

Freistaat Bayern	Bundesrepublik Deutschland	Landeshauptstadt München
250,5 Mio. Euro	127,7 Mio. Euro	113,7 Mio. Euro

Aufgrund der ausgereichten Gesellschafterdarlehen haben die Gesellschafter folgende Zinszahlungen erhalten:

	Freistaat Bayern	Bundesrepublik Deutschland	Landeshauptstadt München	Gesamt
2003	3,808 Mio. Euro	1,942 Mio. Euro	1,718 Mio. Euro	7,468 Mio. Euro
2009	22,181 Mio. Euro	11,308 Mio. Euro	10,003 Mio. Euro	43,492 Mio. Euro
2010	5,307 Mio. Euro	2,705 Mio. Euro	2,393 Mio. Euro	10,405 Mio. Euro

Entsprechend der bestehenden Darlehensverträge sind Zinszahlungen nur aus Bilanzgewinnen zu leisten.

16. Abgeordneter **Markus Reichhart** (FW) Ich frage die Staatsregierung, welche Gemeinden haben im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in den Jahren 2007 bis 2010 einen Ergänzungsansatz für Strukturschwäche nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) erhalten und wie hoch war der Betrag, den die jeweiligen Gemeinden in den einzelnen Jahren aufgrund dieses Ansatzes zusätzlich erhalten haben?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen

Aus der Anlage*) ist ersichtlich, welche Gemeinden in den Jahren 2007 bis 2010 jeweils einen Ergänzungsansatz für Strukturschwäche erhalten haben. Die Tabelle ist nach dem allgemeinen Gemeindeschlüssel (AGS) sortiert. Es sind nur diejenigen Gemeinden aufgeführt, die in mindestens einem der vier angefragten Jahre einen Ansatz für Strukturschwäche erhalten haben.

Die Benennung eines Betrages, um wie viel sich die Schlüsselzuweisung für die Gemeinden, die einen solchen Ergänzungsansatz erhalten haben, jeweils erhöht hat, ist nicht möglich, da dies im Rahmen der Berechnung der Schlüsselzuweisungen nicht ermittelt wird. Die Schlüsselzuweisung wird nur als Gesamtbetrag ermittelt.

Ersatzweise ist in der Anlage aufgeführt, welches prozentuale Gewicht der Strukturansatz bei der jeweiligen Gemeinde im jeweiligen Jahr an den der Gemeinde zugerechneten Belastungsansätzen hat.

Erläuterung zur Berechnung der Gemeindeschlüsselzuweisungen und zur Bedeutung des Strukturansatzes

Gemeindeschlüsselzuweisungen dienen dazu, bei den einzelnen Gemeinden eine im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Aufgabenbelastung zu schwache Einnahmesituation so auszugleichen, dass im ganzen Land eine gleichmäßige Aufgabenerfüllung erreicht wird. Hierzu wird ein objektiviert gerechneter Bedarf („Ausgangsmesszahl“) einer mit nivellierten Hebesätzen gerechneten Steuereinnahmekraft („Steuereinnahmefähigkeit“) gegenübergestellt. Die Berechnung der Ausgangsmesszahl baut auf dem objektiven Belastungsparameter „Ein-

wohnerzahl“ auf (Hauptansatz). Neben dem Hauptansatz werden bei der Bemessung der Aufgabenbelastung gewisse Sonderbelastungen durch so genannte Ergänzungsansätze berücksichtigt:

- Ansatz für kreisfreie Gemeinden: hierdurch wird der Kreisfunktion dieser Städte besonders Rechnung getragen;
- Ansatz für Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende: für kreisfreie Gemeinden (und Landkreise) in ihrer Eigenschaft als Träger der örtlichen Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitsuchende;
- Ansatz für Strukturschwäche: für Gemeinden, die eine überdurchschnittliche Zahl an Arbeitslosen im Verhältnis zu ihrer Steuerkraft aufweisen.

In den Jahren 2007 bis 2010 erhielten bei der Berechnung der Gemeindeschlüsselzuweisungen zwischen 1.058 und 1.361 Gemeinden einen Ansatz für Strukturschwäche.

*) von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

17. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler des doppelten Abiturjahrgangs haben an den Einstellungsprüfungen für den mittleren und gehobenen Dienst in diesem Jahr teilgenommen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen

An der Auswahlprüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst am 12. Juli 2010 haben insgesamt 12.829 Teilnehmerinnen und Teilnehmer teilgenommen.

An der Auswahlprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst am 11. Oktober 2010 haben insgesamt 8.314 Teilnehmerinnen und Teilnehmer teilgenommen.

Im Rahmen der Teilnahme an den Auswahlprüfungen des Landespersonalausschusses wird allerdings statistisch nicht erfasst, welchen Abschlussjahrgängen die einzelnen Teilnehmer angehören oder angehören werden.

18. Abgeordnete **Christine Stahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob sie überlegt, der Verwaltung die Möglichkeit zur Versendung von E-Post-Briefen zu eröffnen, und wenn ja, hält die Staatsregierung eine Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes für notwendig und wie gewährleistet sie den Datenschutz gerade beim behördlichen Datenverkehr?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen

Die Stabsstelle des IT-Beauftragten der Staatsregierung prüft derzeit das Angebot der Deutschen Post AG an die Verwaltung im Freistaat zur Versendung von E-Post-Briefen an Bürger und die Wirtschaft. Dabei geht es u.a. um die Klärung der Fragen, wer aufseiten der Adressaten (Bürger und Wirtschaft) von behördlichen

Schreiben als potentieller Empfänger über die notwendige E-Post-Adresse verfügt und ob für diese Versandart geeignete Schriftstücke in der für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Anzahl vorhanden sind.

Weiter werden die technischen Fragen geprüft, ob und verbunden mit welchem Aufwand das E-Post-System an die E-Mail-Systeme der Verwaltung datenschutzgerecht angeschlossen werden könnten. Wenn die Ergebnisse der Prüfung vorliegen, kann in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz eine Entscheidung getroffen werden, ob der neue Dienst wirtschaftlich ist und wie er verfahrens-, organisations- und datenschutzrechtlich eröffnet werden kann. Auch unter Berücksichtigung des derzeit in der parlamentarischen Beratung des Bundestags und des Bundesrats befindlichen DE-Mail-Gesetzes wird dann zu prüfen sein, ob gegebenenfalls in Folge einer Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes auch die entsprechenden Landesnormen anzupassen sein werden.

19. Abgeordnete
Claudia Stamm
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, für welche Bereiche und jeweils mit welcher Frist die vom Kabinett beschlossene verlängerte Wiederbesetzungssperre gilt (bitte genau aufschlüsseln, z.B. nach Hochschule, Steuerverwaltung, Bauverwaltung usw.), und was der ebenfalls beschlossene Bau- und Planungsstopp für das Arbeitsvolumen der Beamtinnen und Beamten der Bauverwaltung bedeutet?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen^{*)}

1. Allgemeines

Der Ministerrat hat am 28. September 2010 beschlossen, die dreimonatige haushaltsgesetzliche Wiederbesetzungssperre (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz 2009/2010) um eine neunmonatige zusätzliche Besetzungssperre zu ergänzen. Dies gilt für alle ab dem 1. Oktober 2010 frei werdenden Stellen. Die am 31. Dezember 2007 gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 4 Haushaltsgesetz zugelassenen allgemeinen und ressortspezifischen Ausnahmeregelungen und Verkürzungsmöglichkeiten sind anwendbar (in den Jahren 2003 bis 2007 galt bereits eine zwölfmonatige Wiederbesetzungssperre). Für die Kombination aus dreimonatiger Wiederbesetzungssperre und neunmonatiger Besetzungssperre gelten somit bis auf Weiteres die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Art. 6 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2007/2008 in der Fassung vom 28. Dezember 2006 bzw. der inhaltsgleichen Neubekanntmachung vom 10. Dezember 2007 sowie die ressortspezifischen Ausnahmen entsprechend.

Im Folgenden werden die wichtigsten Ausnahmen bzw. Regelungen zur Wiederbesetzungssperre bzw. zur Besetzungssperre aufgeführt; dabei wird aus Vereinfachungsgründen die dreimonatige haushaltsgesetzliche Wiederbesetzungssperre und die neunmonatige zusätzliche Besetzungssperre sprachlich zu einer zwölfmonatigen Wiederbesetzungssperre zusammengefasst. Die Ausnahmeregelungen sind zum Teil verkürzt dargestellt.

2. Anwendungsbereich

Die Wiederbesetzungssperre in Höhe von zwölf Monaten bezieht sich auf alle Planstellen, Leerstellen und sonstigen Stellen, für die Stellenbindung besteht. In die Wiederbesetzungssperre sind auch die Stellen in den Titelgruppen einbezogen. Sie bezieht sich ferner auf alle Stellen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die bei den Titeln 428 21 und 428 22 veranschlagt sind und auf die Sondervermögen des Staates.

Unter die Sperrebestimmung fallen alle frei werdenden Stellen unabhängig vom Grund des Freiwerdens.

3. Ausnahme für schwerbehinderte Menschen

Die Wiederbesetzungssperre findet bei einer Neueinstellung eines schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Teils 1 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung.

4. Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

Die nachfolgenden Ausnahmen gelten unter Anwendung eines strengen Maßstabes in Bezug auf Erforderlichkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

5. Allgemeine Ausnahmen

Es wurde allgemein zugestimmt, dass Ausnahmen von der zwölfmonatigen Wiederbesetzungssperre zugelassen werden

- 5.1. für Stellen, bei denen der bisherige Stelleninhaber auch weiterhin innerhalb desselben Kapitels oder, beim Vorliegen eines Inanspruchnahme- oder Übertragbarkeitsvermerks, innerhalb desselben Bewirtschaftungsbereiches geführt wird (z.B. Stelleninhaber wird wegen Beurlaubung künftig auf einer Leerstelle geführt; Stelleninhaber wird wegen Beförderung künftig auf einer anderen Stelle geführt; verrechnungstechnische Umbuchungen);
- 5.2. für Stellen für Beamte und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder Auszubildende, soweit Einstellungen zu den üblichen Einstellungsterminen erfolgen;
- 5.3. für Stellen, die durch Versetzung innerhalb der Staatsverwaltung frei werden;
- 5.4. für Leerstellen;
- 5.5. für Stellen für abgeordnete Beamten und Beamtinnen;
- 5.6. für Stellen in Bereichen, in denen die Bezüge nicht aus Mitteln des Staatshaushalts gezahlt werden;
- 5.7. wenn Bedienstete im Anschluss an die Mutterschutzfrist oder an die Elternzeit ausscheiden;
- 5.8. für Stellen, die infolge der Ermäßigung der persönlichen Arbeitszeit eines Stelleninhabers zum Teil frei werden (Übergang von der Vollzeit- zur Teilzeitbeschäftigung);
- 5.9. für Stellen für Reinigungspersonal und Hausmeister, wenn der betreffenden Dienststelle nur eine Kraft in dieser Funktion zur Verfügung steht;
- 5.10. für nicht gebundene Stellen, soweit die Wiederbesetzungssperre im jeweiligen Haushaltsansatz bereits berücksichtigt wurde (keine Doppelberücksichtigung der Wiederbesetzungssperre);
- 5.11. für Stellen des Kapitels 13 03 Titel 422 05 („Stellen für schwerbehinderte Menschen“);
- 5.12. für Stellen von Beschäftigten in Altersteilzeit, wenn die Wiederbesetzungssperre bereits vorher auf einer eventuell ausgebrachten Ersatzstelle oder auf einem Stellenrest erbracht wurde;
- 5.13. für alle Planstellen und Stellen für Richter und Richterinnen sowie vergleichbare Stellen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, wenn die dadurch entstehenden Mehrausgaben an geeigneter Stelle bei den Personalausgaben zusätzlich eingespart werden.

6. Spezielle Ausnahmen

Es wurde zugestimmt, dass folgende Ausnahmen und Verkürzungen von der zwölfmonatigen Wiederbesetzungssperre zugelassen werden (Auswahl der wichtigsten Bereiche):

6.1 Innere Sicherheit und Gerichtsbarkeiten

6.1.1 Die Wiederbesetzungssperre ist nicht einzuhalten

- im mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst. Im höheren Polizeivollzugsdienst ist eine zwölfmonatige Beförderungssperre einzuhalten;

- bei frei werdenden Stellen für Vorsitzende Richter (zum Teil einschließlich Präsidenten und Vizepräsidenten) bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten, in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, bei den Finanzgerichten, bei den Landesarbeitsgerichten und beim Landessozialgericht.

6.1.2 Die Wiederbesetzungssperre ermäßigt sich bei Stellen für

- bestimmte Präsidenten, Vizepräsidenten und Direktoren der Amtsgerichte,
- bestimmte Richter bei den Amtsgerichten, Landgerichten, Oberlandesgerichten und der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit,
- bestimmte Ltd. Oberstaatsanwälte und Generalstaatsanwälte,
- Beamte des mittleren Justizdienstes,
- Beamte des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegedienst) und
- Bewährungshelfer

auf 6 Monate.

6.1.3 Die Wiederbesetzungssperre ermäßigt sich bei Stellen für

- Beamte des Justizwachtmeisterdienstes auf 5 1/3 Monate;
- bestimmte Staatsanwälte auf 4 Monate;
- Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten auf 4 Monate;
- Gerichtsvollzieher auf 1 1/3 Monate.

6.2. Schulen

6.2.1 Im gesamten Schulbereich dürfen alle Stellen für Lehrkräfte (einschl. Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe) jeweils zum nächsten allgemeinen Einstellungstermin der jeweiligen Schulart bzw. Lehrergruppe wieder besetzt werden. Für Beförderungstellen gilt eine zwölfmonatige Beförderungssperre.

6.2.2 Stellen für Pflegekräfte an Förderschulen können grundsätzlich sofort wieder besetzt werden.

6.2.3 Stellen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Verwaltung an staatlichen Schulen, die in der Zeit außerhalb der Sommerferien frei werden, können grundsätzlich sofort wieder besetzt werden, wenn der jeweiligen Schule insgesamt nur eine Verwaltungskraft zur Verfügung steht.

6.3 Wissenschaft und Kunst

6.3.1 Programmstellen, d. h. Stellen, die aus Drittmitteln bzw. Bundesmitteln, Programmmitteln, Studienbeiträgen, Stiftermitteln etc. finanziert werden, sind generell von der Wiederbesetzungssperre ausgenommen.

6.3.2 Die Wiederbesetzungssperre an den Universitäten, Fach- und Kunsthochschulen beträgt generell (einschließlich Verwaltungspersonal) je nach Größe der Einrichtung 6 oder 4 Monate.

6.3.3 Die Wiederbesetzungssperre an den Universitäten, Fach- und Kunsthochschulen beträgt für befristet in Lehre und Forschung beschäftigte wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter 1 1/3 Monate.

6.3.4 Die Klinika sind von der Wiederbesetzungssperre ausgenommen.

6.3.5 Die Wiederbesetzungssperre im Kunst- und im sonstigen Bereich des Einzelplans 15 (Kap. 15 50 – 15 55, 15 70 – 15 93) beträgt allgemein 6 Monate; ausgenommen von der Sperre ist das Titelgruppen- und Orchesterpersonal

*) (Anmerkung: Die Antwort bezieht sich auf den zweiten Teil der Anfrage; der erste Teil wird federführend durch das Staatsministerium des Innern beantwortet.)

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

20. Abgeordneter
**Hubert
Aiwanger**
(FW)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie nicht auch der Meinung ist, dass bei dem in Auftrag gegebenen Gutachten mit dem Ziel der objektiven Ergebnisfindung im Hinblick auf die Art des Ausbaus die Objektivität des Gutachtens dadurch in Frage gestellt werden kann, dass bei der Erstellung dieses Gutachtens die Rhein-Main-Donau Wasserstraßen GmbH federführend beteiligt ist, obwohl die Interessen von deren Mutterkonzern, die E.ON Energie AG, aus einigen Varianten mehr Vorteile ziehen könnte als aus anderen Varianten, und ist die Staatsregierung nicht auch der Meinung, dass die Erstellung eines 33 Mio. Euro teuren Gutachtens, dessen Aussagegehalt aufgrund dessen, dass bei der Erstellung dieses Gutachtens die Rhein-Main-Donau Wasserstraßen GmbH federführend beteiligt ist, obwohl die Interessen von deren Mutterkonzern, die E.ON Energie AG, aus einigen Varianten mehr Vorteile ziehen könnte als aus anderen Varianten, zumindest stark anzuzweifeln ist, eine fragwürdige Investition von Steuergeldern darstellt und wie beurteilt die Staatsregierung den Sachverhalt, dass die EU-Koordinatorin für Binnenschifffahrt, Karla Peijs, bisher von offizieller Seite offensichtlich nicht darüber informiert wurde, dass die Untersuchungen nicht von neutraler Stelle vorgenommen werden und sie sehr erstaunt auf diese Nachricht reagiert hat?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Die Rhein-Main-Donau Wasserstraßen GmbH (RMD) ist nicht federführend bei der Durchführung der EU-geförderten Studie zum Donauausbau tätig. Wie aus beiliegendem Organigramm hervorgeht, ist die RMD nur in die, von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd geleitete, Arbeitsebene eingebunden, und zwar neben einer Reihe anderer Behörden: Bundesamt für Wasserbau, Bundesamt für Gewässerkunde, Bundesamt für Naturschutz, Umweltbundesamt, Landesamt für Umweltschutz, Wasser- und Schifffahrtsamt Regensburg und Regierung von Niederbayern. Darüber hinaus werden die Umweltverträglichkeitsuntersuchungen nicht von der RMD vorgenommen, sondern nach EU-weiter Ausschreibung von unabhängigen Sachverständigen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass Bund und Bayern davon überzeugt sind, dass mit der in der Anlage *) aufgezeigten Projektorganisation eine neutrale Untersuchung gewährleistet ist.

Die RMD AG, deren Tochter die RMD Wasserstraßen GmbH ist, gehört zwar zum E.ON Konzern. Sie handelt jedoch nicht gewinnorientiert, sondern der Aufwand der RMD Wasserstraßen GmbH wird entsprechend dem Anpassungsvertrag zur Privatisierung der RMD AG aus dem Jahre 1994 in Höhe der Selbstkosten von den Auftraggebern Bund und Freistaat Bayern erstattet. Die RMD Wasserstraßen GmbH zieht auch keinen Nutzen daraus, welche Variante des Donauausbaus letztlich realisiert wird: in keinem Fall wird ein Wasserkraftwerk gebaut. Dies hat die RMD auch bereits schriftlich erklärt gegenüber dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT), dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und dem Bund Naturschutz.

Die EU-geförderte Studie stellt keine fragwürdige Investition von Steuergeldern dar. Wie schon im Förderantrag beschrieben, sollen im Rahmen dieser Studie Untersuchungen auf Planfeststellungstiefe vorgenommen werden, damit die Politik eine verlässliche und objektive Entscheidungsgrundlage bekommt. Darüber hinaus hätten diese Untersuchungen für das Planfeststellungsverfahren ohnehin durchgeführt werden müssen. Von den veranschlagten 33 Mio. Euro wird die Hälfte von der EU finanziert, ein Drittel vom Bund und ein Sechstel vom Freistaat Bayern.

Die zuständige EU-Kommission – Generalsekretariat – hat die Rolle der RMD Wasserstraßen GmbH im Förderbescheid der EU auf Basis der RMD-Verträge bestätigt und die RMD in ihrer eigenen Veröffentlichung

über die EU-Studie als „implementing body“ bezeichnet. Warum Frau Pejis über die Rolle der RMD nicht informiert ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

*) von einem Abdruck wurde abgesehen. [Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.](#)

21. Abgeordneter
Alexander Muthmann
(FW)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen (Aus-, Um- oder Neubau im Personennah- und Personenfern- sowie im Güterverkehr) werden für Infrastruktureinrichtungen (Strecken, Bahnhöfe etc.) in Niederbayern für notwendig erachtet, welche Prioritäten werden diesen Projekten jeweils beigemessen und für welche dieser Projekte ist in absehbarer Zeit mit einer Realisierung (Planung, Finanzierung, Bau) zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Gemäß den grundgesetzlichen Regelungen fallen Aus-, Um- und Neubauten im Bereich der Eisenbahninfrastruktur in die Zuständigkeit des Bundes. Der Freistaat Bayern hat lediglich ein Mitspracherecht bei der Verwendung der Bundesmittel für den Schienenpersonennahverkehr.

Aus Sicht des Freistaates werden im niederbayerischen Schienennetz folgende Ausbauten für notwendig erachtet:

1. Ertüchtigung der Achse Regensburg – Passau – Linz für den Seehafenhinterlandverkehr (Verkürzung der Blockteilung und weitere signaltechnische Anpassungen);
>>> Realisierung soll aus Mitteln des Konjunkturpaketes bis Ende 2011 erfolgen.
2. Erhöhung der Streckenhöchstgeschwindigkeit auf der Strecke Landshut – Plattling zur Verkürzung der Reisezeiten im SPNV;
>>> Realisierung soll aus Bundesmitteln für den SPNV bis Ende 2013 erfolgen.
3. Erhöhung der Streckenhöchstgeschwindigkeit auf 80 km/h im Abschnitt Pocking – Sulzbach im Zuge der Rottalbahn, um mit weiteren Zügen alle Verkehrshalte bedienen zu können;
>>> Realisierung bis Ende 2010 geplant.
4. Erhöhung der Streckenhöchstgeschwindigkeit auf der Gäubodenbahn Neufahrn – Radldorf zur Verkürzung der Reisezeiten und zur Verbesserung der Anschlusssituation in Neufahrn (Anpassung von Bahnübergängen, Umbau Begegnungsbahnhof Niederlindhart);
>>> Realisierung aus Eigenmitteln der DB Netz AG und Pönalemitteln des Freistaates; Planungen wurden begonnen, Realisierungszeitpunkt noch offen.
5. Bau des zusätzlichen Haltepunktes in Grafing – Arzting auf der Strecke Deggendorf – Zwiesel;
>>> Der Freistaat wünscht eine Realisierung aus Bundesmitteln für den SPNV, Realisierungszeitpunkt noch offen.
6. Bau einer Begegnungsmöglichkeit in Spiegelau, um zwischen Zwiesel und Grafenau in den Hauptverkehrszeiten einen Stundentakt anbieten zu können;
>>> Der Freistaat wünscht eine Realisierung aus Eigenmitteln der DB, weil der DB durch das Projekt Mehreinnahmen entstehen würden, Realisierung noch offen.

7. Neubau der Donaubrücke Bogen;
>>> Realisierung aus Bundesmitteln geplant, Realisierungszeitpunkt noch offen.
8. Barrierefreier Ausbau weiterer Stationen mit Priorität auf den großen Knotenbahnhöfen (Passau, Plattling, Deggendorf);
>>> Realisierung aus Bundesmitteln geplant, ggf. Wirtschaftlichkeitsausgleich des Freistaates, Realisierungszeitpunkt noch offen.

22. Abgeordneter
Adi Sprinkart
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem die neue Bahnbrücke über die Ostbahnhofstraße in Kempten nur noch einleisig gebaut wird und das frühere Kreuzungsgleis auf der Brücke lag, frage ich die Staatsregierung, wie weit müsste eine neues Kreuzungsgleis nördlich der Brücke gebaut werden, wie weit wäre ein möglicher Bahnsteig für den Haltepunkt Kempten-Ost von der Brücke entfernt und welche Mehrkosten wären durch den Bau einer zweigleisigen Brücke entstanden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Der Haltepunkt Kempten Ost ist nach wie vor in Betrieb. Im Zuge des Neubaus der Brücke über die Ostbahnhofstraße wurde von Seiten der Deutschen Bahn AG planerisch sichergestellt, dass ein Kreuzungsgleis im Bedarfsfall an gleicher Stelle wie früher errichtet werden könnte, unter geringfügiger Verkürzung der Bahnsteiglänge. Die mit der Bayerischen Eisenbahngesellschaft als SPNV-Aufgabenträger vereinbarte Bahnsteig-Ziellänge von 170 m für Neubauten entlang der Illertalbahn könnte dabei realisiert werden. Entsprechend steht der aktuelle Brückenneubau einem späteren Wiederaufbau der Begegnungsmöglichkeit in Kempten Ost nicht entgegen.

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG hätte ein zweigleisiger Brückenneubau Mehrkosten in Höhe von rund 650.000 Euro verursacht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

23. Abgeordnete
Sabine Dittmar
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnisse liegen ihr zwischenzeitlich über die Verwendung (bezugnehmend auf die in der Anfrage, Drs. 16/2165 angekündigte Analyse der deutschen Hersteller) und das Gefährdungspotential von Bisphenol A in Babysaugern, Babyflaschen etc. vor und wird sie sich auf Bundesebene dafür einsetzen, ebenso ein Verbot von Bisphenol A in Produkten für Kinder wie in Dänemark und Frankreich – und jetzt auch in den USA – zu erwirken und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Bei Bisphenol A (BPA) handelt es sich um eine Industriechemikalie, die als Ausgangssubstanz für die Herstellung von klaren, festen Polycarbonat-Kunststoffen verwendet wird. Beispiele dafür sind Babyfläschchen, Trinkbecher, Plastikgeschirr, die Innenbeschichtung von Konservendosen oder gelegentlich die Kunststoffschilde von Babyschnullern (Beruhigungssauger). In solchen Kunststoffen kann Bisphenol A als Monomer enthalten sein und beim Kontakt mit Lebensmitteln oder dem Speichel migrieren. Aufgrund der seit geraumer Zeit geführten Diskussion um BPA verzichten führende deutsche Hersteller von Babyfläschchen, -geschirr usw. inzwischen auf die Verwendung von Polycarbonat-Kunststoffen und greifen auf Alternativen, wie z.B. Polypropylenkunststoffe, zurück. Diese Gegenstände werden als BPA-frei mit einem entsprechenden Logo beworben.

Die im Herbst 2009 durchgeführten Untersuchungen von Umweltverbänden in Deutschland und Österreich deuteten auf hohe Gehalte von BPA in Babyschnullern. Analyseergebnisse von Babyschnullern (Thema der Anfrage Drs. 16/2165 am 6. Oktober 2009), die von deutschen Herstellern dieser Produkte in Auftrag gegeben worden sind, sind nicht bekannt.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) haben eigene Laboruntersuchungen durchgeführt. Das LGL untersuchte im Januar 2010 13 Beruhigungssauger aus Latex und Silikon, drei davon mit Polycarbonat-Schild, auf eine mögliche Abgabe von BPA. In keinem der Sauger wurde eine Migration von BPA nachgewiesen. Zusätzlich wurden im Untersuchungszeitraum von 2009 bis 2010 durch das LGL 32 Babyflaschen (24 aus Polycarbonat) auf eine Migration von BPA in Lebensmittelsimulationslösungen untersucht. Eine Migration von BPA wurde nicht festgestellt. Das BfR untersuchte 18 Beruhigungssauger aus Latex und Silikon. 17 Sauger gaben kein BPA ab. Bei einem Sauger wurde eine Freisetzung von BPA in Höhe von 0,2 µg pro Stunde bestimmt. Unter der Annahme, dass ein Säugling mit einem Körpergewicht von 4,5 kg diesen Sauger 12 Stunden pro Tag verwendet, ergibt sich eine Ausschöpfung der täglich tolerierbaren Aufnahmemenge von 1 Prozent. Dieses Ergebnis gibt keinen Anlass zu gesundheitlichen Bedenken. Dennoch ist aus Sicht des BfR Bisphenol A generell in Saugern unerwünscht und, wie die Untersuchungsergebnisse zeigen, vermeidbar.

Die Staatsregierung sieht derzeit keine Veranlassung, sich für ein Verbot von BPA auf Bundesebene einzusetzen. Die Staatsregierung stützt sich dabei auf die wissenschaftlichen Bewertungen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und des BfR. Die Risikobewertung für BPA ist seit Jahren weltweit Gegenstand kontroverser wissenschaftlicher Diskussionen. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen des Panels für Lebensmittelkontaktmaterialien, Enzyme, Aromastoffe und Prozesshilfsstoffe (CEF) der EFSA haben in einem am 30. September 2010 veröffentlichten, umfassenden Gutachten BPA erneut gesundheitlich bewertet. Neben einer detaillierten Auswertung der umfangreichen aktuellen wissenschaftlichen Literatur wurde insbesondere auch eine neue Studie zur Entwicklungsneurotoxizität von BPA geprüft, die sehr niedrige Dosierungen einschließt (Stump et.al. 2010). Das Gremium spricht sich für die Beibehaltung der tolerierbaren täglichen Aufnahmemenge (TDI) für BPA von 0,05 mg je kg Körpergewicht aus. Das BfR teilt die Einschätzung der EFSA. Dennoch werden auch künftig von der EFSA und vom BfR wissenschaftliche Erkenntnisse aufmerksam verfolgt und bewertet. Die Ergebnisse einer im November 2010 von der World Health Organisation (WHO) und der Food and Agriculture Organisation (FAO) geplanten Besprechung zur Sicherheit von BPA bleiben abzuwarten.

24. Abgeordneter **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Pläne hat sie zur Einrichtung einer Pflegekammer als öffentlich-rechtliche Körperschaft, die die Angehörigen der Pflegeberufe zu einer autonomen Verwaltung ihrer beruflichen Belange vereinigt, und in welchem Verfahrensstand befinden sich diese Pläne?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Vom Förderverein zur Gründung einer Pflegekammer in Bayern e.V. wurde an das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit der Wunsch herangetragen, in Bayern eine Pflegekammer zu errichten. Derzeit wird die Thematik mit den Betroffenen, insbesondere den Pflegeverbänden, diskutiert. Es müssen noch weitere Gespräche geführt werden, vor allem mit den Trägern von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. Vor Abschluss der Gespräche, der Abstimmung mit den betroffenen Ressorts und einer eventuell stattfindenden Befragung der Pflegekräfte kann zur Errichtung einer Pflegekammer keine abschließende Aussage getroffen werden.

25. Abgeordnete
Karin Pranghofer
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, hat die Gemeinde Blankenbach in Unterfranken recht, dass der Mobilfunknetzbetreiber Deutsche Funkturm GmbH (DFMG) gegen den Mobilfunkpakt II vom 27. November 2002 verstoßen hat, weil er die von der Gemeinde vorgeschlagenen bereits vertraglich gesicherte und begutachtete Fläche wieder gekündigt hat, um offensichtlich eine kostengünstigere Privatfläche, die allerdings gegen die Interessenlage der Gemeinde steht, zu nutzen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Die Gemeinde hat nicht recht.

Begründung:

Der Mobilfunkbetreiber Telekom Deutschland hat in Blankenbach im Jahr 2009 einen Mobilfunkstandort gesucht. Der Suchkreis wurde vom Betreiber gemäß Mobilfunkpakt an die Gemeinde geschickt. Beide Seiten haben sich auf einen Standort in Blankenbach, Gemarkung Kleinblankenbach, Flur Nr. 1515, geeinigt. Im Februar 2010 hat die Gemeinde mit der Deutschen Funkturm GmbH (DFMG) einen Vertrag über die Errichtung eines Mobilfunkmastes geschlossen. Die Telekom Deutschland baut selbst keine eigene Infrastruktur für Mobilfunkstandorte, sondern beauftragt für Akquisition und Bau die DFMG.

Nach Aussage von Telekom Deutschland habe 2009, zur Zeit der Suche nach einem geeigneten Standort im Gemeindebereich Blankenbach, zumindest ein weiterer Netzbetreiber Interesse an einer zukünftigen Mitnutzung des geplanten Mastes in Blankenbach bekundet. Nach Vertragsschluss wollte jedoch keiner der anderen Netzbetreiber diesen Standort mehr mitnutzen. Der geplante Mastbau ist für einen einzigen Netzbetreiber nicht wirtschaftlich, da insbesondere die Erschließungskosten für einen außenliegenden Mast sehr hoch sind. Folglich hat die DFMG den Vertrag gekündigt. Diese Option ist vor Baubeginn vertraglich möglich. Ein Bauantrag wurde nicht gestellt.

Zum Zeitpunkt der Akquisition in 2009 wurden von der DFMG parallel zur Gemeinde auch private Eigentümer angesprochen, wobei zum Teil Bereitschaft signalisiert wurde. Ein Vertrag wurde hierbei laut Telekom jedoch nicht geschlossen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

26. Abgeordneter
Dr. Leopold Herz
(FW)
- Vor dem Hintergrund, dass seit kurzem in dem Projekt „Brennpunkt Schwarzwild“ auch Nachtsichtgeräte zum Einsatz kommen, frage ich die Staatsregierung, wie der aktuelle Stand des Projektes ist, ob sich bisher Unterschiede in der Bejagung durch Nachtsichtgeräte zeigen und ob auch Wärmebildgeräte Verwendung finden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Anfrage inhaltlich nicht um zulässige Nachtsichtgeräte, sondern um im Einzelfall genehmigungspflichtige Nachtzielgeräte handelt.

Mit Beschluss des Landtags Drs. 16/5505 vom 13. Juli 2010 wird die Staatsregierung u.a. aufgefordert, im Rahmen des Projektes („Brennpunkt Schwarzwild“) zusätzlich auch den Einsatz von Nachtzielgeräten zu prüfen; dazu sollen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten in stark belasteten Gebieten Modellversuche durchgeführt werden.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommt dem Beschluss des Landtags nach und eruiert derzeit bei der für Ausnahmegenehmigungen zuständigen Stelle des Bundes die rechtlichen Möglichkeiten zum testweisen Einsatz von Nachtzielgeräten.

Ein Test zum Einsatz von Wärmebildgeräten ist im Übrigen nicht vorgesehen.

27. Abgeordnete
Maria Noichl
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wo befinden sich die 7.000 ha Schutz- und Bergwaldflächen, die im Rahmen der Änderung des Bundeswaldgesetzes zu „Nichtwald“ erklärt wurden (Lage, Größe, Zuordnung zu den Landkreisen)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eine Aussage, in welchem Umfang bisher als Berg- bzw. Schutzwald klassifizierte Flächen von der Änderung des Bundeswaldgesetzes betroffen sind, ist nicht möglich. Da derzeit keine digitalen Daten über die Berg- bzw. Schutzwaldflächen in Bayern vorliegen, kann kein automatisierter Flächenabgleich durchgeführt werden. Ein manueller Abgleich mit den Schutzwaldverzeichnissen ist vom Aufwand her nicht vertretbar. Vorbereitungen für eine Digitalisierung der Schutzwaldflächen laufen aktuell im Rahmen der Einführung des Bayerischen Waldinformationssystems (BayWIS). Die Fertigstellung entsprechender Verfahren wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Woher die genannte Zahl von 7.000 ha stammt und auf welcher Grundlage sie ermittelt wurde, ist hier nicht bekannt.

28. Abgeordnete
Angelika Weikert
(SPD)
- Angesichts der extremen Witterungsbedingungen und der daraus resultierenden schlechten Ernte frage ich die Staatsregierung, ob und falls ja, in welcher Höhe Liquiditätshilfen für die Bauern im Nürnberger Knoblauchsland angedacht sind und falls nein, welche sonstigen Unterstützungsmaßnahmen den Gemüseerzeugern angeboten werden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bei den vorgetragenen extremen Witterungsbedingungen handelt es sich um Hagelgewitter, die erhebliche Schäden verursacht haben. Nachdem Hagelschäden in Bayern versicherbar und auch versicherungsüblich sind, konnten hierfür auch in der Vergangenheit – z.B. im Jahr 2009 in der Hallertau und in den Obstanbaugebieten am Bodensee – keine Beihilfen gewährt werden.

Zur Berücksichtigung der Hagelschäden im Nürnberger Knoblauchsland hat das Staatsministerium der Finanzen auf Vorschlag unseres Hauses einen Katalog von steuerlichen Maßnahmen eröffnet. Darin enthalten sind steuerliche Erleichterungen, insbesondere zeitlich befristete zinslose Stundungen bzw. ein Vollstreckungsaufschub ohne Erhebung von Säumniszuschlägen in begründeten Einzelfällen.

Das Staatsministerium hat sich auch dafür eingesetzt, dass die betroffenen Betriebe das Förderprogramm „Liquiditätssicherung“ der Landwirtschaftlichen Rentenbank in Anspruch nehmen können. Darin werden Darlehen zu besonders günstigen Konditionen, bei einem Tilgungsfreijahr angeboten. Je nach Laufzeit liegt der Effizienzzinssatz aktuell in der günstigsten Preisklasse zwischen 2,01 und 2,47 Prozent. Eine weitere Zinsverbilligung von staatlicher Seite ist aufgrund derzeit fehlender Programme und Haushaltsmittel nicht möglich.

Den betroffenen Gemüsebaubetrieben wurde zur Absicherung zukünftiger Hagelschäden empfohlen, eine Absicherung auf der Basis eines EU-Programms für Ernteversicherungen in Form einer Basishagelversicherung in Anspruch zu nehmen. Dies wird bereits bei einer niederbayerischen Erzeugerorganisation (Geo) praktiziert. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass die Gemüsebaubetriebe eine Erzeugerorganisation gründen und entsprechende langfristige Maßnahmen und Verträge ausarbeiten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

29. Abgeordnete
Christine Kamm
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, zu welchem Anteil werden durch die Zuschüsse des Bundes und des Freistaates Bayern die bisherigen und zukünftigen investiven und laufenden finanziellen Mehrbelastungen der Kommunen beim Ausbau der Kinderbetreuung unter drei Jahren (U3) aufgefangen und welche Auswirkungen hat das Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen und das Konnexitätsprinzip nach Auffassung der Staatsregierung auf die weitere Finanzierung des Ausbaus der frühkindlichen Bildung in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms des Freistaates Bayern werden aus Mitteln des Bundes und des Landes im Landesdurchschnitt 70,6 Prozent der zuweisungsfähigen Baukosten übernommen. Das Förderprogramm läuft bis Ende 2013.

Laufende Betriebskosten werden kindbezogen nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) staatlich gefördert. Das dort verwendete kindbezogene Fördersystem errechnet sich unter Berücksichtigung der Zahl der geförderten Kinder und des Umfangs der jeweiligen Buchungen. Nachdem die Höhe der Betriebskosten vom Einzelfall abhängig ist, gibt es keinen verbindlichen Finanzierungsanteil.

Insgesamt trägt der Freistaat nach dem Bildungsfinanzbericht 43 Prozent der Grundkosten der Kindertageseinrichtungen.

Die vom Bund für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren in der Zeit von 2009 bis 2013 bereitgestellten Mittel in Höhe von insgesamt rund 275 Mio. Euro reicht der Freistaat im Rahmen des geltenden Fördersystems über eine Steigerung des Gewichtungsfaktors für Kinder unter drei Jahren im vollen Umfang an die Kommunen weiter. Ab 2014 stehen über die Umsatzsteuer zusätzlich Mittel in Höhe von rund 115 Mio. Euro jährlich zur Verfügung.

Das Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) hat auf die Finanzierung des Ausbaus der frühkindlichen Bildung in Bayern unmittelbar keine Auswirkung. Zwar gibt es im Freistaat Bayern wie im Land NRW ein Konnexitätsprinzip, jedoch hat der Freistaat Bayern schon lange vor Einführung des Konnexitätsprinzips die Aufgabe der Bereitstellung und des Betriebs von Kinderbetreuungsplätzen den Kommunen übertragen. Darüber hinaus wurde in Bayern im Unterschied zu NRW immer wieder eine angemessene Beteiligung des Freistaates an den Kosten sichergestellt.

Es wurde außerdem vereinbart, dass die Fragen, inwieweit durch die Einführung des Rechtsanspruchs ein konnexitätsrelevanter Tatbestand vorliegt und ggf. über die getroffenen Vereinbarungen hinaus Ausgleichsansprüche gegen den Freistaat bestehen, abschließend in einem Revisionsverfahren geklärt werden, wenn eine aussagekräftige Datengrundlage vorliegt. Dies ist 2013 zu erwarten.

30. Abgeordneter
Dr. Christian Magerl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, seit wann war die Staatsministerin für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen Christine Haderthauer darüber informiert, dass die Gemeinschaftsunterkunft (GU) Waldmeisterstraße als Unterkunft für neu angekommene Flüchtlinge wieder genutzt werden soll, wie sind die Flüchtlinge inzwischen untergebracht, versorgt und betreut und welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus der meiner Meinung nach skandalösen Missachtung des Landtagsbeschlusses durch die Behörden?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Frau Staatsministerin Haderthauer wurde am Nachmittag des 7. Oktober 2010 über die Belegung der ehemaligen Gemeinschaftsunterkunft Waldmeisterstraße informiert. Sie hat daraufhin unverzüglich die Regierung auf die Beachtung des Landtagsbeschlusses zur Schließung der Waldmeisterstraße hingewiesen und sie angewiesen, die Container unverzüglich zu räumen. Die Regierung von Oberbayern hat daraufhin am 7. und 8. Oktober 2010 die Gemeinschaftsunterkunft Waldmeisterstraße geräumt und alle dort untergebrachten Perso-

nen in Ersatzunterkünften, einem Jugendgästehaus in der Elisabethstraße, den ehemaligen Übergangwohnheimen in der Hofangerstraße und in der Levelingstraße sowie einem Arbeiterwohnheim in der Untersbergstraße, verlegt.

Nach Angaben der Regierung von Oberbayern stelle die Aufnahme der Asylbewerber in den verschiedenen vorläufigen Aufnahmeeinrichtungs-Dependancen eine große logistische Herausforderung dar, da sich die neu hinzugekommenen Unterkünfte in ihrer Beherbergungsart (Pension bzw. Wohnheim) und damit auch in der Ausstattung hinsichtlich Kochgelegenheiten unterscheiden. Es seien Fahrdienste eingerichtet worden für die Versorgung mit Lebensmitteln, Ausgabe und Einsammeln der Wäsche, Versorgung mit Dingen des täglichen Bedarfs (z.B. Hygieneartikel, Babywindeln). Eine Unterkunft sei von Beginn an mit warmem Abendessen angemietet worden. Eine andere Unterkunft werde täglich mit warmem Essen beliefert.

Eine soziale Betreuung sei in der 41. Kalenderwoche (11. Oktober bis 16. Oktober 2010) zweimal in jeder Unterkunft vor Ort durch die Innere Mission München (IMM) erfolgt. Die IMM plane allgemein, in den neu hinzugekommenen Unterkünften ein- bis zweimal pro Woche vor Ort zu sein.

31. Abgeordnete
Diana Stachowitz
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Abteilung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wurde von welcher Dienststelle des Regierungsbezirks von Oberbayern darüber informiert, dass die Wiedereröffnung der Containerunterkünfte in der Waldmeisterstraße 98 in München geplant sei, wann genau wurde Frau Staatsministerin Haderthauer über den Vorgang informiert bzw. hat sie dem Regierungsbezirk von Oberbayern die Anweisung zur unverzüglichen Schließung der Containerunterkünfte in der Waldmeisterstraße 98 in München gegeben?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) wurde im Vorfeld nicht über die Absicht der Regierung von Oberbayern informiert, die ehemalige Gemeinschaftsunterkunft Waldmeisterstraße zu belegen. Erst nach der Belegung der Waldmeisterstraße 98 wurde das Referat „Soziale Versorgung von Zuwanderern, Migration, Lastenausgleich, Entschädigungs- und Statusfragen“ (Referat V 4) der Abteilung „Europapolitik, Vertriebene, Migration“ (Abteilung V) des StMAS vom Sachgebiet 14 der Regierung von Oberbayern informiert.

Dabei wurde seitens der Regierung von Oberbayern stets betont, dass es sich um eine kurzfristige Notlösung aufgrund einer überraschenden Notsituation handele. Als erkennbar wurde, dass die Belegungszahl täglich weiter anstieg und nicht unverzüglich wieder abgebaut worden ist, wurde Frau Staatsministerin Haderthauer am Nachmittag des 7. Oktober 2010 über die Belegung der ehemaligen Gemeinschaftsunterkunft Waldmeisterstraße informiert. Sie hat daraufhin unverzüglich die Regierung auf die Beachtung des Landtagsbeschlusses zur Schließung der Waldmeisterstraße hingewiesen und sie angewiesen, die Container unverzüglich zu räumen. Die Regierung von Oberbayern hat daraufhin am 7. und 8. Oktober 2010 die Gemeinschaftsunterkunft Waldmeisterstraße geräumt und alle dort untergebrachten Personen in Ersatzunterkünften, einem Jugendgästehaus in der Elisabethstraße, den ehemaligen Übergangwohnheimen in der Hofangerstraße und in der Levelingstraße sowie einem Arbeiterwohnheim in der Untersbergstraße, verlegt.

32. Abgeordnete
**Susanna
Tausendfreund**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern war die Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die weitere Nutzung der Containerunterkunft Waldmeisterstraße in München, die Anfang 2009 auf einstimmigen Landtagsbeschluss vom 3. Dezember 2008 geschlossen wurde, zum Zweck von Sammelvorführungen eingeweiht, wie viele Sammelvorführungen haben stattgefunden und warum wurden die Container nicht wie vorgesehen abgebaut?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Frau Staatsministerin Haderthauer wurde am Nachmittag des 7. Oktober 2010 über die Belegung der ehemaligen Gemeinschaftsunterkunft Waldmeisterstraße informiert. Sie hat daraufhin unverzüglich die Regierung auf die Beachtung des Landtagsbeschlusses zur Schließung der Waldmeisterstraße hingewiesen und sie angewiesen, die Container unverzüglich zu räumen. Die Regierung von Oberbayern hat daraufhin am 7. und 8. Oktober 2010 die Gemeinschaftsunterkunft Waldmeisterstraße geräumt und alle dort untergebrachten Personen in Ersatzunterkünften, einem Jugendgästehaus in der Elisabethstraße, den ehemaligen Übergangswohnheimen in der Hofangerstraße und in der Levelingstraße sowie einem Arbeiterwohnheim in der Untersbergstraße, verlegt.

Von der Nutzung der leerstehenden Gebäude zum Zwecke der Identitätsklärung war Frau Staatsministerin informiert. Sie hat den Landtag mit Bericht vom 10. Februar 2010 von dieser gelegentlichen Nutzung durch die Zentrale Rückführungsstelle in Kenntnis gesetzt. Eine solche Nutzung steht im Einklang mit dem Landtagsbeschluss vom 3. Dezember 2008. Es handelt sich dabei nämlich nicht um eine Nutzung als Unterkunft.

Bei der Identitätsklärung werden nur die Büroräume auf dem Gelände in Anspruch genommen. Sinn und Zweck des Landtagsbeschlusses war hingegen die Schließung als Unterkunft, nicht die völlige Nutzungsuntersagung in jeder Hinsicht.

In der ehemaligen Gemeinschaftsunterkunft Waldmeisterstraße wurden nach Auskunft der Regierung von Oberbayern circa zwei- bis dreimal im Jahr Identitätsklärungen durchgeführt.

Der Beschluss des Landtags vom 3. Dezember 2010 sieht die Schließung der Containerunterkünfte Waldmeisterstraße und Rosenheimerstraße vor, nicht deren Abbau. Die GU Waldmeisterstraße sei nach Auskunft der Regierung von Oberbayern bislang nicht abgebaut worden, da der Abbau der anderen Metall-Containerunterkünfte, die sich in schlechterem baulichen Zustand befanden, vorrangig gewesen sei. Abgebaut wurden die GU Rosenheimer Straße und die GU Prager Straße. Die GU Dreilingsweg wird zurzeit abgebaut. Im Übrigen habe der Abbau leerstehender GUs – im Hinblick auf die außerordentlich hohe Belastung – für das Sachgebiet 14 der Regierung von Oberbayern nicht die oberste Priorität.